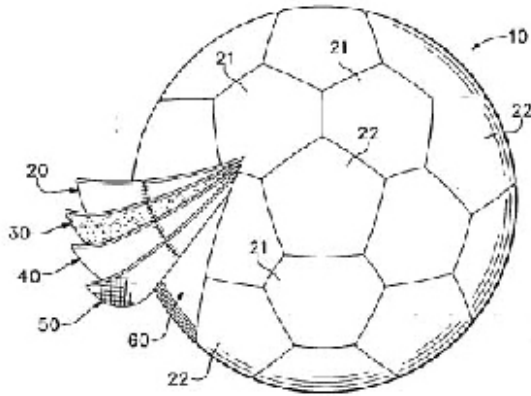
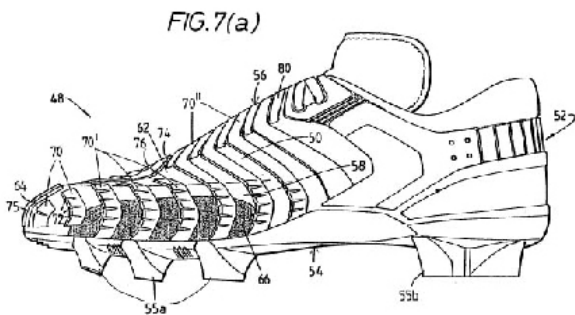


Patente rund um den Fussball



Laminatfußball mit mehrlagiger Außenhülle nach US 2004 / 0 213 984 A1
Quelle: DPMA



Schuhoberfläche mit einzelnen, schuppen- und rippenförmigen Strukturelementen (70, 74, 75) nach WO 92/22224 A1
Quelle: DPMA

Die Bezeichnung zeichnet sich meist dadurch aus, dass sie sich aus der Sport- bzw. Veranstaltungsart und der dazugehörigen Jahreszahl zusammensetzt, wie beispielsweise „FUSSBALL WM 2006“ oder „FRANKFURT MARATHON 2008“. Das Element der betroffenen Sportart steht hierbei derart im Vordergrund, dass von einer konkreten Unterscheidungskraft nicht mehr gesprochen werden kann. Der dritten Gruppe gehören verkürzende bzw. abkürzende Bezeichnungen für Sportereignisse an, die regelmäßig mit Jahreszahlen versehen werden, etwa „WM 2006“ oder „EM 2008“. Hierhin gehören auch Großereignisse, bei denen eine nähere Bezeichnung gänzlich fehlt, z.B. „Wimbledon 2008“⁶. In Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gruppenzugehörigkeit bestimmt sich auch die Schutzwürdigkeit der Marke.

Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung

Um ihre Eintragungsfähigkeit, die ihre Grenze insbesondere im Bereich der Herkunftsfunktion findet, zu erleichtern, hat Fezer⁷ den Versuch gestartet, eine neue Markenform mit der Bezeichnung „Eventmarke“ zu etablieren. Er unterscheidet dabei zwischen „Veranstaltungsdienstleistungsmarken“ und „Veranstaltungswarenmarken“ und erklärt beide für schutzwürdig, damit eine rechtliche Grundlage für den umfassenden Schutz der Organisation, Finanzierung und Veranstaltung eines Events, z.B. einer Fußball-WM, gewährleistet werden kann⁸.

Der BGH⁹ wendet dazu ein, dass die begriffliche Kategorisierung nicht zu geringeren Anforderungen an die Schutzvoraussetzungen derartiger Bezeichnungen führen darf. Deshalb ist etwa die Bezeichnung „FUSSBALL WM 2006“ nur eine sprachübliche Bezeichnung für das Ereignis Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006; die Eignung, als Unterscheidungs-

6 Zum Ganzen Jaeschke, MarkenR 2008, 141 (145).

7 Fezer, FS Tilmann, 2003, S. 321 ff.

8 Kritisch Jaeschke, MarkenR 2008, 141 (143 ff.).

9 BGHZ 167, 278 ff.

ungsmittel für Waren und Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen, fehlt ihr jedoch. Sie verstößt gegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG und ist daher nach § 50 MarkenG zu löschen. Bezüglich der Bezeichnung „WM 2006“ entschied er, dass eine Löschung dieser Marke nur für Waren und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Fußball stünden, erforderlich sei. Für sonstige Produkte besteht jedoch durchaus Unterscheidungskraft.

Konsequenzen am Beispiel „UEFA EM 2008“

Aufgrund der drei Bezeichnungsgruppen kommt man hinsichtlich der Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz zu folgendem Ergebnis: Die Marke „UEFA EM 2008“ wäre der ersten Gruppe zuzuordnen. Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG kann wegen der eindeutigen Unterscheidungskraft der Bezeichnung nicht festgestellt werden. Die Bezeichnung „FUSSBALL EM 2008“, die wie die Bezeichnung „FUSSBALL WM 2006“ der zweiten Gruppe zugeschrieben werden muss, wäre nicht als Marke schutzfähig. Die Marke „EM 2008“ wäre beschränkt schutzfähig; ihr kommt Unterscheidungskraft für solche Waren und Dienstleistungen zu, die nicht im Zusammenhang mit Fußball stehen.